

Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018, (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (s. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 18.10.2018 nachstehende Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder hat/haben die sorgeberechtigte/n Person/en Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme:
 - a) die sich aus §§ 3 bis 5 ergebenden Kostenbeiträge, die für den Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung zu entrichten sind und
 - b) das Verpflegungsentgelt, welches für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten ist.
- (3) Die in der „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen“ verwendeten Begriffe „Benutzungsgebühr“ und „Verpflegungsgebühr“ entsprechen den Begriffen „Kostenbeitrag“ und „Verpflegungsentgelt“ dieser Satzung.
- (4) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Bei einem Ganztagsplatz ist auch das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen zu entrichten.
- (5) Kostenbeitragspflichtig ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en, auf deren Veranlassung das Kind eine städtische Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch nimmt und bei der/denen das Kind überwiegend im Haushalt lebt (Kostenbeitragspflichtige). Soweit und solange die Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII vom Kreis Offenbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 9 Abs. 1), entfällt die Kostenbeitragspflicht.

Mehrere Kostenbeitrags- und Verpflegungsentgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Aufnahme in eine Einrichtung

- (1) Die Aufnahme in eine Einrichtung ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich.

Ausnahmen hiervon sind:

- a) die Aufnahme von Kindern bis zum 3. Lebensjahr (U3/Krippe) kann auch zum 15. eines Monats erfolgen,

- b) der Wechsel von einer Tageseinrichtung in das Schulkinderhaus zum Schuljahresbeginn:
- liegt der Schulbeginn bis zum 15. des Monats, so ist für diesen Monat der Kostenbeitrag gemäß § 5 dieser Satzung zu entrichten;
 - liegt der Schulbeginn ab dem 16. des Monats, so ist für diesen Monat der Kostenbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung zu entrichten.
- c) der Wechsel von der Betreuung bis Schuleintritt in einer Tageseinrichtung zur Betreuungsform „Hort“ (ab Schuleintritt) zum Schuljahresbeginn:
- liegt der Schuljahresbeginn bis zum 15. des Monats, so ist für diesen Monat der Kostenbeitrag gemäß § 5 dieser Satzung zu entrichten;
 - liegt der Schulbeginn ab dem 16. des Monats, so ist für diesen Monat der Kostenbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Abmeldung aus einer Einrichtung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

§ 3

Kostenbeitrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3/Krippe)

Der Kostenbeitrag für ein Einzelkind beträgt 17,33 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

§ 4

Kostenbeitrag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3/Kindergarten)

- (1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe für ein Einzelkind beträgt 12,60 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.
- (2) Wird ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres noch in einer Krippengruppe betreut, wird der Kostenbeitrag gem. Abs. 1 festgelegt.
- (3) Soweit das Land Hessen der Stadt Langen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Kostenbeiträge folgendes:
- a) Der Kostenbeitrag nach Abs. 1 wird nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - b) Der Kostenbeitrag nach Abs. 1 wird unter Berücksichtigung von Abs. 3 a) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 5

Kostenbeitrag für Kinder von Beginn bis zum Ende der Grundschulzeit (Hort)

Der Kostenbeitrag für ein Einzelkind beträgt 14,87 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

§ 6 Ermäßigung bei Mehrkindfamilien

- (1) Bei der Ermäßigung für Geschwisterkinder wird jedes weitere Kind der Familie von Geburt bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes berücksichtigt.
- (2) Bei zwei Kindern in einer Familie nach Abs. 1 ist für jedes in einer Tageseinrichtung in Langen betreute Kind 80 % des Kostenbeitrags zu zahlen.
- (3) Bei drei Kindern in einer Familie nach Abs. 1 ist für jedes in einer Tageseinrichtung in Langen betreute Kind 65 % des Kostenbeitrags zu zahlen.
- (4) Bei vier Kindern in einer Familie nach Abs. 1 ist für jedes in einer Tageseinrichtung in Langen betreute Kind 55 % des Kostenbeitrags zu zahlen.
- (5) Ab fünf Kindern in einer Familie nach Abs. 1 ist für jedes in einer Tageseinrichtung in Langen betreute Kind konstant 50 % des Kostenbeitrags zu zahlen.
- (6) Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Kostenbeitragsermäßigung nach den Absätzen 1 bis 5 genügt eine schriftliche Erklärung der sorgeberechtigten Person/en gegenüber der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung.

§ 7 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für alle Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen wie folgt festgesetzt:
 - a) Verpflegungsentgelt für den Vormittag 3,00 Euro/Monat.
 - b) Verpflegungsentgelt für das Mittagessen 60,00 Euro/Monat.
 - c) Verpflegungsentgelt für den Nachmittag 3,00 Euro/Monat.
- (2) Im ersten Monat der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren wird das Verpflegungsentgelt wie folgt festgesetzt:
 - a) Verpflegungsentgelt für den Vormittag 3,00 Euro/Monat.
 - b) Verpflegungsentgelt für das Mittagessen 30,00 Euro/Monat.
- (3) Bei Kindern, die auf eine Spezialernährung angewiesen sind, bleibt vorbehalten, die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 8 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Langen zu überweisen bzw. durch Abbuchung (SEPA-Lastschriftverfahren) zu entrichten.
- (3) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. bei Baumaßnahmen, Streik) weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit eine Schließung länger als 15 zusammenhängende Betreuungstage andauert. In solchen Fällen werden Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt ab dem 16. Betreuungstag erstattet.
- (4) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse können auf Antrag bei der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung gewährt werden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder anderen von dem/der Kostenbeitragsschuldner/in zu vertretenden Gründen werden diesem/dieser in Rechnung gestellt.
- (5) Rückständige Kostenbeiträge und rückständiges Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Übernahme/Erstattung der Kostenbeiträge

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann über die Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung, die Übernahme der Kostenbeiträge und ggf. anteilig des Verpflegungsentgelts gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach - Fachdienst Jugend und Familie beantragt werden.

Solange der Fachdienst Jugend und Familie des Kreises Offenbach nicht über den Antrag entschieden hat, besteht eine Verpflichtung der sorgeberechtigten Person/en zur Selbstzahlung der Kostenbeiträge. Dies gilt auch bei Folgeantragstellungen.

- (2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 20 Betreuungstagen nicht besuchen, entfällt ab dem 21. Betreuungstag die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge. Die bereits geleisteten Zahlungen werden ab dem 21. Betreuungstag rückerstattet.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 10 Betreuungstagen nicht besuchen, entfällt ab dem 11. Betreuungstag die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsentgelts. Die bereits geleisteten Zahlungen werden ab dem 11. Betreuungstag rückerstattet.

§ 10

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Kostenbeitragsfestsetzung und Kostenbeitrags-erhebung in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a) Kind: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift,
 - b) Kostenbeitragspflichtige: Name, Vorname(n), Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse,

- c) Geschwisterkinder: Namen und Alter weiterer Kinder der Familie gem. § 6 dieser Satzung, die keine Tageseinrichtung der Stadt Langen besuchen,
 - d) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald feststeht, dass ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, um die Zwecke zu erfüllen, für die sie erhoben worden sind oder für die sie weiterverarbeitet wurden. Zum Beispiel dann nicht mehr, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht und alle Zahlungen abgegolten sind, es sei denn das Kind ist weiterhin ein Kind im Sinne § 6 dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 10. Juli 2015 außer Kraft.

Langen, 2018-11-06

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister
in Vertretung
Löbig
Erster Stadtrat

Vorgenannte Satzung wurde am 8. November 2018 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.